

# Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

## Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf am Ammersee



Schondorf am Ammersee

19.06.2023

159879

## Bekanntmachung

### Vollzug der Baugesetze;

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Greifenberg für das Sondergebiet „Sport- und Freizeitanlage Hohe Breiten“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 501 Gemarkung Greifenberg**

**hier: Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB**

Der Gemeinderat Greifenberg hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.03.2023 festgestellt. Diese wurde mit Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 14.06.2023, Az. 6100-6 genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung samt Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf, Rathausplatz 1 im Bauamt, sowie im Rathaus Greifenberg, Hauptstr. 32 öffentlich auf und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Rathaus Schondorf: Mo – Do 7.<sup>30</sup> - 12.<sup>30</sup> Uhr, Fr 7.<sup>30</sup> – 12.<sup>00</sup> Uhr, Do zusätzlich 14.<sup>00</sup> – 17.<sup>30</sup> Uhr; Rathaus Greifenberg: Mi 18.<sup>00</sup> – 20.<sup>00</sup> Uhr, Do 10.<sup>00</sup> – 12.<sup>00</sup> Uhr) von jedermann eingesehen werden.

### Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).



  
Schreiner  
Verwaltungsfachwirt

angeheftet am: 22.06.2023

abgenommen am: